

Was sind «andere kontrollpflichtige Abfälle»?

Jürg Kürsteiner | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Wenn unser Fernseher oder unser altes Auto endgültig den Geist aufgibt oder wir die abgefahrenen Reifen ersetzen, entstehen so genannte «andere kontrollpflichtige Abfälle» – kurz ak-Abfälle. Auch das Öl der Pommes frites muss entsorgt werden und wird so zum ak-Abfall. Zu ak-Abfällen zählen Abfälle, bei denen eine unsachgemässe Lagerung und Behandlung zu einer Gefährdung der Umwelt führen kann und die deshalb ein Sicherheitsrisiko darstellen. Dies erfordert gewisse organisatorische und technische Massnahmen für Entsorgungsbetriebe, die solche Abfälle behandeln.

Wer darf ak-Abfälle annehmen?

Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe der Abfälle abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder ak-Abfälle handelt. ak-Abfälle dürfen nur an berechnete Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Diese müssen über eine kantonale Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 VeVA verfügen. In dieser Bewilligung sind die Abfallarten festgelegt, zu deren Entgegennahme ein Betrieb berechtigt ist.

Seit dem 1. Januar 2006 ist die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) in Kraft. Mit der neuen Verordnung wurde neben der bestehenden Kategorie der Sonderabfälle auch eine neue Abfallkategorie für problematische Massenabfälle geschaffen, die so genannten «anderen kontrollpflichtigen Abfälle» – kurz ak-Abfälle. Damit gibt es heute neben den Sonderabfällen und den nicht näher bezeichneten «normalen» Abfällen eine dritte Abfallkategorie.

Für die ak-Abfälle hatten die Wirtschaft und die Kantone eine bessere Kontrolle gewünscht, damit Umweltbelastungen oder Missbrauch bei der Entsorgung vermieden werden. Im Gegensatz zu den Vorschriften über Transport, Lagerung und Behandlung von Sonderabfällen unterliegen ak-Abfälle im Inlandsverkehr nur beschränkten Kontrollmassnahmen. Denn von ihnen geht nur bei unsachgemässer Lagerung oder Entsorgung eine Umweltgefährdung aus. Für den Transport von ak-Abfällen gibt es keine speziellen Vorschriften, auch keine Begleitscheine wie bei den Sonderabfällen.

Zu den ak-Abfällen gehören gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, Altkabel, Altholz, Altspeiseöl, Altfahrzeuge, Altreifen, Ausbauasphalt, unbehandelte Mischschrott und verschmutzte oder vermischte Bauabfälle.

Gegenüberstellung ak-Abfälle – Sonderabfälle

	ak-Abfall	Sonderabfall
Bewilligungspflicht für Entsorgungsbetriebe zur Annahme von Abfällen (Betriebsbewilligung)	ja	ja
Begleitschein beim Transport von Abfällen	nein	ja
Meldepflicht für Entsorgungsunternehmen	Jahresmengen der Ein- und Ausgänge	jede Lieferung mit Angabe der Herkunft (Abgeber)
Melderhythmus	jährlich	jedes Quartal
Umweltgerechte Entsorgung	beschränkte Massnahmen notwendig	umfassende Massnahmen notwendig
Import – Export	bewilligungspflichtig	bewilligungspflichtig



Auch Altfahrzeuge sind ak-Abfälle.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 VeVA brauchen folgende Unternehmen keine Bewilligung:

- Wer ak-Abfälle nur einsammelt oder transportiert. Zu beachten ist, dass ein Transporteur eine Bewilligung braucht, wenn er nach dem Einsammeln die Abfälle bei sich zwischenlagert.
- Wer andere kontrollpflichtige Abfälle lediglich zwischenlagert, die er aufgrund anderer Vorschriften zurücknehmen muss oder die er im Rahmen einer Branchenvereinbarung zurücknimmt. Darunter fallen beispielsweise SENS- und SWICO-Sammelstellen für elektrische und elektronische Geräte.
- Detailhändler, welche Produkte, die sie im Kleinverkauf abgeben, von Haushaltungen zurücknehmen und lediglich zwischenlagern, wie beispielsweise Garagisten und Reifenfachhändler.
- Jede von den Behörden bezeichnete Sammelstelle, die ak-Abfälle entgegennimmt und diese nur zwischenlagert, zum Beispiel Gemeindegammelstellen.

**Online-Datenbank:
www.veva-online.ch**

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) betreibt ein Informatikprogramm für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Die Datenbank www.veva-online.ch ist für alle zugänglich. Hier findet man Angaben, welche Betriebe in der eigenen Umgebung über eine Bewilligung zur Annahme der einzelnen ak-Abfälle und auch der Sonderabfälle verfügen.

Die Entsorgungsunternehmen von ak-Abfällen und Sonderabfällen können sich in die Datenbank einloggen und die obligatorische Rückmeldung über angenommene und entsorgte Abfälle online erledigen.



Weiterführende Informationen

Unter www.ag.ch/umwelt/de/pub/themen/abfaelle/verkehr_mit_abfaellen.php steht eine Linkliste mit weiterführenden Informationen zur Verfügung. Bezüglich der ak-Abfälle sind folgende Links auf dieser Liste besonders interessant:

- Unter «allgemeine Informationen zur VeVA» findet man nach Anklicken von «VeVA-Aktuell» die häufigsten Fragen zur Verordnung (FAQ). Davon ist Kapitel 3 speziell den ak-Abfällen gewidmet.
- Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit separaten Vollzugshilfen detaillierte Informationen zu einzelnen Abfallarten – beispielsweise Altfahrzeugen oder Altreifen – zur Verfügung. Diese liegen zurzeit als Entwurf vor und können unter www.bafu.admin.ch/abfall/01508/01510/index.html?lang=de (Linkliste «Handbücher und Vollzugshilfen») heruntergeladen werden.

Zusätzliche Auskünfte:

Jürg Kürsteiner, Tel. 062 835 34 25, juerg.kuersteiner@ag.ch.



Foto: Jürg Kürsteiner

Ein weiteres Beispiel für einen ak-Abfall ist Schrott von Gemeindegammelstellen und Gewerbe.



Foto: Jürg Kürsteiner

Abfall
Altlasten

Kabel aus elektrischen und elektronischen Geräten sowie von Elektroinstallationen gehören zu den ak-Abfällen.



Foto: Jürg Kürsteiner

Ausgediente Computermonitore gelten ebenfalls als ak-Abfall.

Übersicht über ak-Abfälle und die Bewilligungspflicht

Abfallart	ak-Abfälle	keine ak-Abfälle	Wer braucht eine Bewilligung?	Wer braucht keine Bewilligung?
Altreifen ¹	<ul style="list-style-type: none"> ausgediente Reifen von Fahrzeugen, für welche ein Fahrzeugausweis benötigt wird Chargen oder Lager, welche sowohl Altreifen als auch Profilreifen enthalten Schnitzel, Granulat und Pulver von Altreifen 	<ul style="list-style-type: none"> Altreifen mit mehr als 1,6 mm Profiltiefe in gebrauchsfähigem Zustand und die zum ursprünglichen Zweck wiederverwendet werden (Profilreifen), gelten nicht als Abfall, sondern als Gebrauchtware Gummimehl aus der Zerklammerung von Altreifen, separiert nach Korngrössen, nach Abtrennung von Metallteilen und Textilgewebe 	<ul style="list-style-type: none"> Altreifenhändler, welche Altreifen von Betrieben entgegennehmen, zwischenlagern, sortieren und weiterleiten Betriebe, die Altreifen rund erneuern, zerklammern oder Altreifen als Rohmaterial verwenden Betriebe, die Altreifen verbrennen, z. B. Zementwerke 	<ul style="list-style-type: none"> Garagisten und Reifenfachhändler, welche Neureifen im Kleinverkauf abgeben und Altreifen im Rahmen vom üblichen Kundenservice von Haushalten zurücknehmen, sofern sie Altreifen lediglich zwischenlagern
Altfahrzeuge ²	<ul style="list-style-type: none"> ausgediente Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Busse, Motorräder, Motorfahrräder, Baumaschinen, Landmaschinenanhänger <p>Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Occasionen in betriebssicherem und vorschriftsgemässen Zustand sowie Occasionen oder Kundenfahrzeuge, die sich im Bau, Umbau oder in Reparatur befinden Oldtimer Fahrräder und Fahrradanhänger 	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgungsunternehmen für Altfahrzeuge, z. B. Autoverwertungsbetriebe, Schredderwerke Sammelplätze für Altautos Betriebe, die Altautos sortieren oder Fahrzeugteile zur Wiederverwertung demontieren 	<ul style="list-style-type: none"> Garagenbetriebe, Reparaturwerkstätten, Carrosseriebetriebe, Handelsbetriebe usw., die Occasionen verkaufen, einkaufen, eintauschen, reparieren oder unterhalten
elektrische und elektronische Geräte	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsgeräte, Computer, Unterhaltungsgeräte, Elektrowerkzeuge, Waschmaschinen, Kühl- und Klimageräte usw. 	<ul style="list-style-type: none"> Geräte, die freien Asbest oder polychlorierte Biphenyle enthalten (Sonderabfall) Batterien und Akkus (Sonderabfall) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen, die elektrische und elektronische Geräte von Sammelstellen entgegennehmen, sortieren und zerlegen 	<ul style="list-style-type: none"> SENS/SWICO-Sammelstellen für elektrische und elektronische Geräte
Altkabel	<ul style="list-style-type: none"> Kabel aus elektrischen und elektronischen Geräten Kabel von Elektroinstallationen 	<ul style="list-style-type: none"> Altkabel, die Öl oder Kohlenteeer, d. h. so genannte Erdkabel (Sonderabfall), enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> Altstoffhändler, die Altkabel entgegennehmen, zwischenlagern oder bearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Firmen, die Altkabel ausbauen, z. B. Elektrofachgeschäfte oder Bauunternehmungen
unbehandelter Mischschrott	<ul style="list-style-type: none"> gemischter Schrott, welcher verschiedene Metalle und Fremdkörper enthält Schrott von Gemeindesammelstellen und Gewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> reine metallische Abfälle, z. B. Eisen, Stahl, Aluminium, Blei, Zink, Kupfer, gemischte Metalle (nicht kontrollpflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen, die gemischten Schrott, welcher verschiedene Metalle und Fremdkörper enthält, von Gemeindesammelstellen, Industrie und Gewerbe entgegennehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen die nur reine metallische Abfälle, z. B. Eisen- oder Aluminiumabschnitte, entgegennehmen öffentliche Sammelstellen z. B. Gemeindesammelstellen

Altspeiseöl	<ul style="list-style-type: none"> Speiseöle und -fette aus Gastronomiebetrieben 	<ul style="list-style-type: none"> mineralische Öle wie Motorenöl, Öl aus öffentlichen Sammelstellen (Sonderabfälle) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen, die Altspeiseöl von Restaurationsbetrieben sammeln, und solche, die Altspeiseöl verwerten, z. B. Biodiesel herstellen, vergären oder verbrennen 	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Sammelstellen, z. B. Gemeindegammelstellen
Altholz	<ul style="list-style-type: none"> behandeltes und beschichtetes Holz, z. B. druckimprägniertes oder verleimtes Holz, Böden, Täfer, Treppen, Türen, Dachwerk, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen, Pressspanplatten 	<ul style="list-style-type: none"> unbehandeltes Holz aus der Forstwirtschaft, von Sägereien und vom Bau (nicht kontrollpflichtig) mit gefährlichen Stoffen oder Sonderabfällen verunreinigte Verpackungen (Sonderabfall) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen, die kontrollpflichtige Altholzabfälle entgegennehmen oder verarbeiten, insbesondere fest installierte Schredderanlagen, Zwischenlager, Spanplattenwerke, Holzfeuerungen, und Unternehmen, die mobile Schredderanlagen betreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Eisenbahnunternehmen, die Bahnschwellen von einer anderen Eisenbahnunternehmung zur Verwendung für Gleisanlagen entgegennehmen (Anhang 2.4 Ziff. 1.3 ChemRRV)
Aushub und Abbruch	<ul style="list-style-type: none"> stark belasteter Bodenaushub verschmutzter Aushub und Ausbruch Wann Aushubmaterial als verschmutzt gilt, ist in der Aushubrichtlinie³ definiert 	<ul style="list-style-type: none"> Beton-, Misch- und Strassenabbruch, unverschmutzter Aushub, Abraum und Ausbruchmaterial (nicht kontrollpflichtig) durch gefährliche Stoffe (z. B. Öl oder Schwermetalle) verunreinigter Aushub und Ausbruch (Sonderabfall) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen, die stark verschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial entgegennehmen, zwischenlagern, behandeln und weiterleiten 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen, die nur unverschmutzten Aushub, Abraum und Ausbruchmaterial (nicht kontrollpflichtig) entgegennehmen, zwischenlagern, behandeln und weiterleiten Diese benötigen aber eine Bewilligung nach § 17 USD.
Ausbauasphalt	<ul style="list-style-type: none"> Ausbauasphalt mit einem Gehalt an Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zwischen 5000 und 20'000 mg/kg im Bindemittel 	<ul style="list-style-type: none"> gebrochener Ausbauasphalt, bei vorgesehener Verwendung für Strassenbeläge (kein Abfall) Ausbauasphalt mit weniger als 5000 mg/kg PAK (nicht kontrollpflichtig) Ausbauasphalt mit mehr als 20'000 mg/kg PAK (Sonderabfall) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmungen, die Ausbauasphalt mit einem Gehalt an PAK von über 5000 mg/kg im Bindemittel zwischenlagern, brechen und granulieren 	<ul style="list-style-type: none"> Strassenbauunternehmungen, die Asphalt ausbauen Belagswerke, die nur gebrochenen Asphalt zwischenlagern und weiterverarbeiten
verschmutzte oder vermischte Bauabfälle	<ul style="list-style-type: none"> gemischte Bauabfälle, Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung 	<ul style="list-style-type: none"> gemischte brennbare Bauabfälle, z. B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe 	<ul style="list-style-type: none"> Bauabfallsortieranlagen, die gemischte Bauabfälle entgegennehmen 	

¹ Eine detaillierte Definition kann der Vollzughilfe für die Entsorgung von Altreifen des BAFU entnommen werden. Zurzeit liegt erst deren Entwurf vor.
² Eine detaillierte Definition kann der Vollzughilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen des BAFU entnommen werden. Zurzeit liegt erst deren Entwurf vor.
³ Aushubrichtlinie: Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, BUWAL, 1999

